

Landes-Arbeitsgemeinschaft  
der freien Wohlfahrtsverbände  
Schleswig-Holstein e.V.

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Postfach 49 65, 24049 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Wirtschaftsausschuss  
Herrn Christopher Vogt  
Vorsitzender  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

Falckstraße 9  
24103 Kiel

Postfach: 4965  
24049 Kiel

Tel. 0431 336075  
Tel. 0431 336026  
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@online.de

Bankverbindung:  
Ev. Darlehns Genossenschaft eG  
Konto: 0012017  
BLZ: 210 602 37

Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Kiel,

04.07.2013/EB/til



### Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landes- mindestlohngesetz)

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 18/620



PARITÄT

Sehr geehrter Herr Vogt,

die in der Landes-Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Wohl-  
fahrtsverbände nehmen zu dem obigen Gesetzentwurf gerne wie folgt  
Stellung:



Diakonie   
Schleswig-Holstein

1. Grundsätzlich begrüßen die Wohlfahrtsverbände das Anliegen des  
Mindestlohngesetzes für Schleswig-Holstein, durch die Einführung  
eines Mindestlohnes dazu beizutragen, dass Lohndumping verhin-  
dert und ein Schritt in Richtung auf das Ziel existenzsichernder  
Löhne gegangen wird.

In ihren Arbeitsvertragsbedingungen oder Tarifwerken haben die  
Verbände Lohnuntergrenzen von 8,50 € vereinbart.

2. Eine Befragung unserer Mitgliedsorganisationen hat ergeben, dass  
ein Mindestlohn von 8,88 € bzw. 9,18 € mindestens in zwei Be-  
reichen zu Problemen führt.



- a) Beschäftigte in Integrationsprojekten gemäß §§ 132 ff. SGB IX  
In diesen Unternehmen werden schwerbehinderte Menschen in besonderer Form sozialversicherungspflichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Hier werden durchaus auch Löhne gezahlt, die unterhalb der im Entwurf des Landesmindestlohngesetzes festgelegten Höhe liegen.

Diese Integrationsunternehmen sind in der Regel nicht in der Lage, höhere Lohnzahlungen zu erwirtschaften. In diesem Zusammenhang müsste geklärt werden, wie eine Refinanzierung der erhöhten Kosten sichergestellt werden kann.

Die Integrationsunternehmen sind eine erfolgreiche Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Sie wären in ihrer Existenz gefährdet, wenn es nicht zu einer zusätzlichen Finanzierung käme.

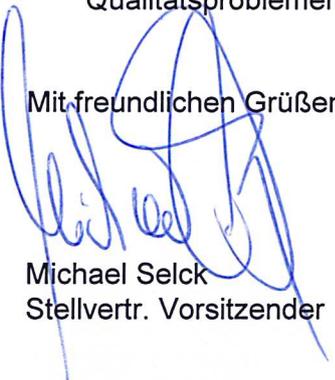
- b) Weitere Probleme gibt es im Bereich von gemeinnützigen Projekten, wie z. B. Essen auf Rädern für pflegebedürftige und alte Menschen. Diese Dienste sind nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern haben für die Kunden zusätzlich zu der Versorgung mit Essen auch eine wichtige soziale Funktion. Oft sind die Fahrerinnen und Fahrer die einzigen Bezugspersonen, die täglich Kontakt mit den Kunden haben.

Ein Mindestlohn in Höhe von 8,88 € bzw. 9,18 € für die Fahrerinnen und Fahrer könnte nur durch eine Anhebung der Essenspreise finanziert werden. Dies kann sich ein großer Teil der bedürftigen Kunden, die überwiegend älter als 80 Jahre sind, finanziell nicht leisten. Dies könnte dazu führen, dass sich die Kunden nur noch jeden zweiten Tag ein warmes Essen leisten könnten.

Die Fahrerinnen und Fahrer in den Diensten sind in der Regel im Rahmen einer Nebentätigkeit auf geringfügiger Basis beschäftigt. Die Mahlzeitendienste könnten nur aufrechterhalten werden, wenn sie entweder von den Regelungen des Mindestlohngesetzes ausgenommen würden oder wenn, was wir begrüßen würden, wieder - wie in früheren Jahren - der erhöhte Aufwand, insbesondere für die soziale Komponente, durch öffentliche Zuschüsse abgedeckt würde.

3. Die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. regt an, auch Regelungen zur Einführung von Lohnuntergrenzen für ausgebildete Fachkräfte einzuführen. Wir müssen feststellen, dass insbesondere bei ambulanten Leistungen im Bereich der Pflege, Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe öffentliche Sozialleistungsträger Organisationen mit der Durchführung der Leistungen beauftragen, die Löhne zahlen, die bei weitem nicht der notwendigen Ausbildung und den Anforderungen der Tätigkeiten entsprechen. Auf diese Weise werden Organisationen von der Leistungserbringung zunehmend ausgeschlossen, die faire Löhne zahlen. Die öffentlichen Auftraggeber begünstigen so eine Lohnspirale nach unten. Dies führt auf Dauer zu erheblichen Qualitätsproblemen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Selck  
Stellvertr. Vorsitzender